

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (N/GCOS/1301)

Definitionen

Verkäufer: Das im Angebot und/oder im Auftrag genannte Nutreco Unternehmen.

Käufer: Die Partei, die einen Kaufvertrag mit dem Verkäufer zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer schließt.

Produkte: Die im Kaufvertrag genannten Produkte.

Artikel 1 Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträge sowie für alle Angebote und Kalkulationen des Verkäufers und für alle vom Verkäufer erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen von autorisierten Vertretern der Parteien unterzeichnet werden, und eine Abweichung von einem bestimmten Kaufvertrag findet keine Anwendung auf andere Kaufverträge, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Artikel 2 Angebote und Verträge

1. Jedes vom Verkäufer unterbreitete Preisangebot ist freibleibend.
2. Ein vom Käufer erteilter Auftrag stellt ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Verkäufer unter Bezugnahme auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Bedingungen des jeweiligen Preisangebotes des Verkäufers dar.
3. Ein solches Angebot kann vom Verkäufer schriftlich oder mündlich angenommen werden oder dadurch, dass der Verkäufer mit der Ausübung seiner Pflichten im Sinne eines zustande gekommenen Vertrags beginnt.

Artikel 3 Lieferung

1. Sämtliche angegebenen Liefertermine verstehen sich lediglich annäherungsweise. Eine Lieferung nach dem angegebenen Liefertermin stellt keinen Vertragsbruch durch den Verkäufer dar und berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen. Die gelieferten Produkte können von der Beschreibung im Kaufvertrag hinsichtlich Verpackung, Mengen/Maßen und Zusammensetzung abweichen. Sofern sich diese Abweichung nicht nachteilig auf die vertragsgemäße Nutzung dieser Produkte auswirkt, stellt eine solche Abweichung keinen Mangel dar und berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen.
2. Die Produkte sind gemäß den jeweiligen Bedingungen des Kaufvertrags zu liefern, und in Ermangelung derartiger Lieferbedingungen sind die Produkte „Free Carrier“ (FCA) zum Standort des Verkäufers zu liefern, und zwar immer gemäß den Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms, die bei Abschluss des Kaufvertrags gültig waren. Der Verkäufer ist berechtigt, die Produkte in Teillieferungen zu liefern.
3. Der Käufer kann fordern, dass der Verkäufer den Transport der Produkte im Namen des Käufers veranlasst; in diesem Fall trägt der Käufer alle mit diesem Transport verbundenen Kosten und Risiken.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung der Produkte durch den Verkäufer anzunehmen. Der Verkäufer kann die Produkte lagern, falls der Käufer die Lieferung nicht annimmt. Der Käufer hat dem Verkäufer alle ihm diesbezüglich entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten und bleibt weiterhin verpflichtet, den Kaufpreis für die Produkte zu bezahlen.

In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechenden Produkte jederzeit an einen Dritten weiterzuverkaufen. Der Käufer hat dem Verkäufer infolgedessen jeden Differenzbetrag zwischen dem Mindererlös im Vergleich zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis sowie alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Verkauf der Produkte entstanden sind.

5. Sollten die Parteien vereinbaren, dass die Beschaffenheit oder die Art der Produkte, die geliefert werden sollen, von der Beschaffenheit bzw. Art im Kaufvertrag abweicht, ist der Verkäufer berechtigt, den im Kaufvertrag genannten Liefertermin zu ändern, indem er dem Käufer einen neuen Liefertermin mitteilt.

Artikel 4 Beanstandungen, Untersuchungspflicht und Einhaltung der Bedingungen

1. Vor der Lieferung der Produkte kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Proben entnehmen und diese Proben für einen Zeitraum seiner Wahl aufbewahren.
2. Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferten Produkte sofort bei Erhalt zu untersuchen. Der Käufer hat Beanstandungen bezüglich offener Mängel an den Produkten (z. B. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Maße, Gewicht, Mindesthaltbarkeitsdatum und Qualität) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Lieferung, schriftlich anzumelden. Eine Nichtmeldung hat zur Folge, dass der Käufer keine Gewährleistungsrechte im Hinblick auf diese Mängel hat und der Verkäufer seinen Pflichten in Gänze nachgekommen ist.
3. Der Käufer hat Beanstandungen bezüglich verdeckter Mängel an den Produkten unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Datum, an dem der Käufer den Mangel feststellt hat oder hätte feststellen müssen, und spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums anzumelden, oder in Ermangelung dessen innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung der Produkte. Eine Nichtmeldung bedeutet, dass der Käufer keine Gewährleistungsrechte im Hinblick auf diese Mängel hat und der Verkäufer seinen Pflichten in Gänze nachgekommen ist.
4. Im Falle einer Beanstandung des Käufers bezüglich der gekauften Produkte (gemäß diesem Artikel 4) hat der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit einzuräumen, eine oder mehrere Proben der Produkte zu nehmen. Anschließend ist ein vom Verkäufer nach seinem alleinigen Ermessen ausgewähltes unabhängiges Institut zu beauftragen, die vom Verkäufer genommenen Proben auf Kosten des Käufers zu testen, um festzustellen, ob die vom Käufer gerügten Produktmängel tatsächlich vorliegen. Ob eine nach Artikel 4 Abs. 1 genommene Probe oder eine nach Artikel 4 Abs. 4 genommene Probe getestet wird, liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Das unabhängige Institut erhält vom Verkäufer Anweisungen bezüglich der anzuwendenden Testmethode, die den in der Branche üblichen Probennahme- und Testverfahren zu entsprechen hat. Die Sachverhaltsfeststellung des unabhängigen Institutes im Hinblick auf die vom Käufer gerügten Mängel ist von den Parteien als schlüssiger Beweis für die Qualität der Produkte zu akzeptieren und für diese verbindlich.
5. Der Käufer darf Produkte nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an den Verkäufer zurücksenden. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Kosten für die Rücksendung vom Käufer zu tragen.
6. Der Käufer hat Beschwerden im Hinblick auf eine Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich beim Verkäufer anzumelden. Eine Nichtmeldung bedeutet, dass die Rechnung als korrekt zu erachten ist.

Artikel 5 Preis

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Kaufvertrag angegeben ist, werden alle vereinbarten Preise in der Nationalwährung des Verkäufers angegeben und verstehen sich zuzüglich MwSt. und aller sonstigen staatlichen Abgaben, die vom Käufer zu zahlen sind.

2. Soweit im Kaufvertrag nicht anders geregelt, gelten die Preise als vereinbart, die in der Preisliste des Verkäufers, die am Tag des Eingangs des Auftrages des Käufers gilt, festgesetzt sind, soweit die Produkte in der Preisliste aufgeführt werden.
3. Die Preise basieren auf den bei Annahme des Käuferauftrags durch den Verkäufer herrschenden Marktbedingungen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die vereinbarten Preise durch Mitteilung an den Käufer anzupassen, falls die den Preis (mit)bestimmenden Kostenfaktoren (u. a. einschließlich der Marktpreise von Produkten, Zutaten und Rohstoffen, Transport, Personalkosten, Versicherung, Wechselkurse, Steuern oder sonstiger finanzieller Belastungen) zwischen dem Datum des Kaufvertrags und dem Lieferdatum steigen. Beläuft sich der Preisanstieg auf mehr als 10% des Originalpreises, kann der Käufer den Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen, sofern diese Mitteilung innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch den Verkäufer bei diesem eingeht.

Artikel 6 Zahlung

1. Der Käufer hat alle Rechnungen gemäß den auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen zu begleichen. In Ermangelung derartiger Bedingungen wird der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Käufer hat alle fälligen Beträge vollständig zu bezahlen und der Käufer darf keine Gutschrift, Aufrechnung oder Gegenforderung aus jedweden Gründen geltend machen, und die fälligen Beträge sind vollständig durch Überweisung auf das jeweils angegebene Bank- oder Girokonto des Verkäufers zu zahlen.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung all seiner Pflichten gegenüber dem Käufer, einschließlich der aus anderen Vereinbarungen herrührenden Pflichten, auszusetzen, bis der Käufer alle ausstehenden Beträge bezahlt hat.
3. Sollte der Käufer fällige Beträge nicht bis zum Datum ihrer Fälligkeit an den Verkäufer bezahlen, hat der Käufer auf den überfälligen Betrag Zinsen zum EURIBOR-Satz (30 Tage) zuzüglich 2% per annum zu zahlen, und diese Zinsen laufen ab dem Fälligkeitsdatum und bis zur Zahlung des überfälligen Betrags täglich auf.
4. Die Erfüllung der Pflichten des Käufers kann auf erstes Anfordern hin eingefordert werden, falls das Unternehmen des Käufers abgewickelt, für zahlungsunfähig erklärt oder ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wird.
5. Der Verkäufer kann nach seinem alleinigen Ermessen jederzeit: eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung der vom Käufer an den Verkäufer zahlbaren Beträge fordern oder den Käufer auffordern, eine den Verkäufer zufrieden stellende Bürgschaft eines Dritten in Bezug auf diese Beträge beizubringen; oder fordern, dass die Zahlung durch ein unwiderrufliches Akkreditiv geleistet wird, das von einer für den Verkäufer akzeptablen Bank bestätigt wird. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen durch den Käufer berechtigt den Verkäufer jeweils zur Aussetzung der Lieferung der Produkte.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gemäß dem Kaufvertrag gelieferten Produkten vor, bis der Käufer die folgenden Positionen vollständig (in frei verfügbaren Mitteln) bezahlt hat:
 - a. den Kaufpreis;
 - b. den Preis von Arbeiten, die im Sinne dieses Kaufvertrags ausgeführt wurden oder auszuführen sind;
 - c. den Preis von gelieferten oder zu liefernden Produkten und den Preis von ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten sämtlicher anderen Kaufverträge mit dem Verkäufer und
 - d. sämtliche Ansprüche, die dem Verkäufer aufgrund einer Pflichtverletzung des Käufers gegen den Käufer zustehen.
2. Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten und/oder über diese sonst

zu verfügen, bis das Eigentum der Produkte auf den Käufer übergeht. Ein Weiterverkauf im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Käufers ist zulässig, es sei denn, der Verkäufer hat den Käufer schriftlich davon benachrichtigt, dass er seine aus dem Eigentumsvorbehalt herrührenden Rechte ausüben will.

3. Der Käufer hat die aufgrund der einzelnen Kaufverträge gelieferten Produkte separat zu lagern und zu kennzeichnen und diese Produkte mit angemessener Sorgfalt zu behandeln.
4. Für den Fall, dass der Verkäufer seine Eigentumsrechte ausüben will, bevollmächtigt der Käufer den Verkäufer hiermit unwiderruflich, zur Abholung der bereits gelieferten Produkte die vom Käufer genutzten Bereiche zu betreten, und der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer jede von diesem geforderte Unterstützung bzw. Hilfeleistung zukommen zu lassen.

Artikel 8 Haftung und Schadloshaltung

1. Keine der Bestimmungen des Kaufvertrages ist so zu verstehen, dass sie die Haftung des Verkäufers wegen arglistiger Täuschung oder sonstiger Handlungen einschränkt oder ausschließt, soweit die entsprechenden Haftungsnormen von Gesetzeswegen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können.
2. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Bezug auf alle Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstehen, ob nun als vertragsrechtliche Haftung, Haftung aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder sonstige, übersteigt in keinem Fall den gemäß dem Kaufvertrag vom Käufer bezahlten oder zahlbaren Kaufpreis.
3. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Bezug auf alle Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit jeder gemäß dem Kaufvertrag vereinbarten Lieferung von Produkten entstehen, ob nun als vertragsrechtliche Haftung, Haftung aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder sonstige, übersteigt in keinem Fall den gemäß dem Kaufvertrag vom Käufer für die Lieferung der Produkte bezahlten oder zahlbaren Kaufpreis.
4. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Bezug auf alle Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit jeder gemäß dem Kaufvertrag vereinbarten Erbringung von Dienstleistungen entstehen, ob nun als vertragsrechtliche Haftung, Haftung aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder sonstige, übersteigt in keinem Fall den gemäß dem Kaufvertrag vom Käufer für diese Dienstleistungen bezahlten oder zahlbaren Kaufpreis.
5. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder erwartete Gewinne, Umsatz- oder Einnahmenverluste, Verringerung des Goodwill oder indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art.
6. Der Käufer hat den Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter und Bevollmächtigten für alle Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen zu entschädigen, die diesen in Bezug auf Ansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Weiterlieferung oder -bearbeitung der Produkte durch den Käufer entstehen. Der Käufer hat eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Ansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit einer derartigen Weiterlieferung oder -bearbeitung abzuschließen und zu unterhalten.
7. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Anspruch gegen den Verkäufer mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend zu machen. Das gleiche gilt für den Fall, in dem der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt. In diesem Fall verjährt der Anspruch des Käufers 12 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem der Käufer bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt von dem Anspruch hätte erfahren können.

Artikel 9 Beratung, Berichte, etc.

Falls der Verkäufer den Käufer berät und/oder technische Unterstützung leistet, darf der Käufer sich nicht auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Beratung oder dieser Unterstützung berufen und der Verkäufer sichert diese nicht zu. Eine Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit dieser Beratung und Unterstützung ist vollumfänglich in dem gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.

Artikel 10 Inhalt und Gewährleistungen

1. Vorbehaltlich der Ausschlüsse in diesem Artikel 10 sichert der Verkäufer zu, dass die Zusammensetzung der von ihm gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Herstellung und bis zum angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum den Angaben auf der Verpackung oder ggf. den im Kaufvertrag vereinbarten Spezifikationen entspricht, vorausgesetzt, dass die Produkte unter angemessenen Bedingungen gelagert werden. Falls kein Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben wird, sollten die Produkte/das Produkt innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Lieferdatum verbraucht werden. Dies ist die einzige Zusicherung, die erteilt wird. Dem Käufer ist bewusst und die Parteien vereinbaren, dass sich die Zusammensetzung der Produkte mit der Zeit und infolge von Temperatur, Feuchte und sonstigen Umgebungsfaktoren ändern kann.
2. Wenn nicht im Kaufvertrag anders vereinbart sind alle Gewährleistungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen nach den anwendbaren Gesetzen stillschweigend eingeschlossenen Vertragsbedingungen vollumfänglich in dem gesetzlich zulässigen Maße vom Kaufvertrag ausgeschlossen.
3. Sofern dem Käufer nichts anderes zugesichert wird, sind die vereinbarten Spezifikationen Durchschnittswerte. Alle zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden analytischen Toleranzen gelten auch für die Durchschnittswerte. Testdaten werden immer unter speziellen Umständen erhoben, so dass die Ergebnisse je nach Produkt und Umständen unterschiedlich ausfallen können. Bilder, Zeichnungen und Testergebnisse und/oder Proben, Größen, Gewichte, chemische Stabilität und andere technische Spezifikationen dienen nur als Hinweise und sollen einen allgemeinen Eindruck vom Produkt vermitteln.
4. Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, dass alle im Kaufvertrag vereinbarten Leistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer haftet nicht für Verzug oder eine Verzögerung bei der Erfüllung seiner Kaufvertragspflichten, soweit die Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt verhindert, beeinträchtigt oder verzögert wird; in diesem Fall ist „höhere Gewalt“ als Fakt oder Umstand zu verstehen, der außerhalb der direkten Kontrolle des Verkäufers liegt, z. B. Überschwemmung, Feuer, Explosion, Blitzschlag, terroristische Handlungen, Transportbeschränkungen, Kontamination, Kontaminationsrisiko, Unterbrechung des Geschäftsbetriebs, Mängel an oder Beschädigung von Produktionsmitteln, Streiks oder vergleichbarer Maßnahmen, Verzug Dritter, staatliche Maßnahmen und Rohstoffmangel oder stockende Zulieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten.
2. Falls ein Ereignis höherer Gewalt mehr als vier aufeinander folgende Wochen lang anhält, kann jede der Parteien der jeweils anderen Partei gegenüber den Kaufvertrag schriftlich kündigen, und eine derartige Kündigung tritt mit Zugang in Kraft.
3. Falls der Verkäufer seinen Pflichten bei Kündigung des Kaufvertrags gemäß diesem Artikel bereits teilweise nachgekommen ist, hat der Käufer auf der Grundlage der bereits geleisteten Arbeit den vereinbarten Preis anteilig zu zahlen.

Artikel 12 Technische und rechtliche Anforderungen

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte den spezifischen technischen und rechtlichen Anforderungen oder Standards entsprechen, die von den Gesetzen und Verordnungen des Landes aufgestellt werden, in dem die Produkte hergestellt werden. Der Käufer darf die Produkte nicht in ein Land einführen, ohne sicherzustellen, dass sie den geltenden lokalen technischen und rechtlichen Anforderungen des Einfuhrlandes entsprechen. Der Käufer hat den

Verkäufer gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, die diesem infolge eines Verstoßes des Käufers gegen diesen Artikel entstehen.

Artikel 13 Vertraulichkeit

Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten bekannt geben und diese vertraulichen Informationen dürfen nur zu den Zwecken des Kaufvertrags genutzt werden.

Artikel 14 Maßgebendes Recht / Zuständigkeit

1. Falls das Unternehmen des Verkäufers seinen Sitz in einem Staat, einer Provinz oder einem sonstigen Verwaltungsbezirk eines Landes gegründet hat, das über ein Rechtssystem zur Regelung von Handelsverträge verfügt, unterliegt der Kaufvertrag den Gesetzen dieses Verwaltungsbezirks und ist gemäß diesen auszulegen. Andernfalls unterliegt der Kaufvertrag den Gesetzen des Landes, in dem das Unternehmen des Verkäufers seinen Sitz hat, und ist gemäß diesen auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf, das am 11. April 1980 in Wien unterzeichnet wurde (Sammlung der Verträge 1981, 184 und 1986, 61), ist ausgeschlossen.
2. In Bezug auf alle Fragen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstehen, vereinbaren die Parteien unwiderruflich, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Staates, der Provinz oder des sonstigen Verwaltungsbezirks, in dem das Unternehmen des Verkäufers seinen Sitz hat oder andernfalls der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in dem das Unternehmen des Verkäufers gegründet wurde, zu unterwerfen.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen des Kaufvertrags ungültig, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so ist diese Bestimmung von den restlichen Bestimmungen des Kaufvertrags abzutrennen, und die restlichen Bestimmungen bleiben vollständig in Kraft.
2. Die englische Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschlaggebend gegenüber jeglicher Übersetzung.